

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 100/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Rainer Held,
Martin Marx und Annett Hildenbrand,
Lederstraße 128, 72764 Reutlingen,

g e g e n

Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e und die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Februar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Der Kläger hat keine zu klärende Rechtsfrage genannt, so dass der in der Beschwerdeschrift angesprochene Zulassungsgrund schon im Ansatz nicht dargelegt ist. Die von ihm behauptete fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall rechtfertigt keine Befassung des Revisionsgerichts.
- 3 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), hat der Kläger ebenfalls nicht bezeichnet. Soweit er die Einholung eines Obergutachtens durch das Berufungsgericht vermisst, übersieht er, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur zur Zulassung der Revision führen kann, wenn das Gericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein Beweisantrag wird jedoch in der Beschwerdebegründung nicht genannt.
- 4 Schließlich ist auch die unter Punkt 3 der Beschwerdebegründung erhobene Rüge einer unzulänglichen, das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht berücksichtigenden Beweiswürdigung unzulässig; denn auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

